



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Tiefbauamt	01.10.2013	1653/13 -
------------	------------	-----------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat			
Ortsbeirat Nauborn			

Betreff:

Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme " Teilweise Erneuerung der Gehwege in der Straße Henkelsberg in Nauborn"

Anlage/n:

Plan Henkelsberg

Beschluss:

Die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme „ Teilweise Erneuerung der Gehwege in der Straße Henkelsberg in Nauborn wird am 31.10.2009 festgestellt (§ 11 Abs. 1 Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar).

Damit ist die Beitragspflicht entstanden.

Wetzlar, den 09.10.2013

gez. Semler
Stadtrat

Begründung:

Bei der „Teilweise(n) Erneuerung der Gehwege in der Straße ‚Henkelsberg‘ in Nauborn“ wurden über 50 % der gesamten Gehwegsfläche erneuert. Folglich handelt es sich um eine beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme.

Die Gehwege in der Straße „Henkelsberg“ wurden im Jahr 2009 teilweise grundhaft erneuert.

Die Stadt Wetzlar erhebt zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Beiträge nach Maßgabe des § 11 Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (§ 1 Abs. 1 Straßenbeitragssatzung der Stadt Wetzlar (StrBS)).

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme. Der Zeitpunkt wird vom Magistrat festgestellt und öffentlich bekannt gemacht (§ 11 Abs. 1 StrBS).

Der beitragsfähige Aufwand in der Straße „Henkelsberg“ beträgt ca. 10.000,00 €.

Die o. g. Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr. Dadurch beträgt der städtische Anteil am beitragsfähigen Aufwand 25 %, was einem Betrag i. H. v. ca. 2.500,00 € entspricht (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a StrBS). Demnach entfällt auf die Anlieger ein umlagefähiger Aufwand, der einen Anteil von 75 % vom beitragsfähigen Aufwand ausmacht, woraus ein Betrag i. H. v. ca. 7.500,00 € resultiert.

: